

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt

Az.: 50.01/sp/no
03.03.2008

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“

hier: Stellungnahme der LIGA

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen-Anhalt begrüßt den Entwurf der oben genannten Richtlinie und die damit verbundene Förderung von Projekten zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs. Hiermit berücksichtigt das Land Sachsen-Anhalt der Entwicklung nicht nur an Schulen, sondern bekennt sich auch zu seiner Verantwortung, für junge Menschen präventiv und nachhaltig tätig zu werden. Hervorzuheben ist die klare Zielstellung des Programms:

- die Zahl der Jahrgangswiederholungen schulspezifisch zu reduzieren
- einer Quotenverringerung der Schülerinnen und Schülern ohne Hauptschulabschluss von 12% auf 8,6%

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass mit dem hier vorliegenden Entwurf kein komplett neues Modelprojekt entstehen soll, sondern weitestgehend auf das sehr erfolgreiche Projekt Schulsozialarbeit, welches bis 2003 durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert wurde, aufgebaut werden soll.

Besonders positiv ist die in der Richtlinie verankerte Vollfinanzierung ohne Eigenanteil hervorzuheben, da diese auch kleineren, bzw. lokal agierenden Träger die Bewerbung ermöglicht. Hierdurch kann eine größere Vielfalt von Projektanträgen erreicht werden.

Mit der Unterteilung der zu schaffenden Angebote in Koordinierungsstelle, Netzwerkstellen und Schulsozialarbeit vor Ort, sowie die Bildungsbezogenen Angebote, wird der Komplexität der Probleme Schulversagen und Schulabbruch Rechnung getragen. Eine funktionierende Koordination vor Ort wird somit sichergestellt und, was noch wichtiger ist, die tätigen Schulsozialarbeiter und Lehrer werden fachlich begleitet und beraten.

Für die Träger zu begrüßen ist, dass der vorliegende Entwurf in der Anlage Muster auch nicht nur für die notwendige Situationsanalyse, sondern auch für die zu schließenden Kooperationsvereinbarungen enthält.

Zu nachfolgenden Aspekten sollen jedoch kurze Anmerkungen erfolgen:

Unter Punkt 4.3 ist die Verpflichtung zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen als Zuwendungsvoraussetzung benannt. Dieses bedarf einer gesonderten Erläuterung oder Präzisierung, da mit „langfristig“ ja nur der Zeitraum des Projekts gemeint sein kann. Darüber hinausgehende Kooperationen würden ja auch ein längeres Bestehen der Netzwerkstellen und eine gesicherte Finanzierung voraussetzen.

Die vorgesehenen Förderlaufzeiten für Schulsozialarbeitsprojekte sowie der Koordinierungsstelle (2 Jahre) und die der Netzwerkstellen (zunächst 1,5 Jahre) sind nicht nach zu vollziehen, schaffen Unsicherheit und sind auch zu niedrig angesetzt. Angesichts der zugewiesenen Aufgaben kann man davon ausgehen, dass es bereits 1 Jahr benötigt, um die vorgesehenen Maßnahmen zu entfalten, die Netzwerke zu knüpfen und funktionierende Strukturen aufzubauen. Deshalb sollte die Förderlaufzeiten für alle Projekte auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

Eine Aussage der Entscheidungstransparenz über die Weiterförderung der Projekte fehlt in der Richtlinie.

Der geplanten Konzentration des Programms auf Sekundarschulen stehen wir skeptisch gegenüber, da Grundsteine für späteres Schulversagen bereits in der Grundschule gelegt werden. Eine Aussage, die uns aus den Horten an Grundschulen bestätigt wird. Ausschlaggebend sollte nicht der Schultyp sein, sondern die sozialen und pädagogischen Anforderungen, mit denen sich die jeweilige Einzelschule konfrontiert sieht.

Der Verwaltungsaufwand des Trägers ist in der RL nicht berücksichtigt. Wenn eine Vollfinanzierung ohne Eigenanteil angestrebt wird, muss auch der Verwaltungsaufwand des Trägers zu den Maßnahmekosten gerechnet werden (z.B. als Verwaltungskostenumlage). Es bleibt festzustellen, dass die Verwaltung der Projekte durch den Träger zu den Gesamtkosten der Maßnahme gehört. Deshalb muss der Verwaltungsaufwand auch refinanziert werden.

Die Einrichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle auf Landesebene ist zu begrüßen. Hierbei sollte es sich jedoch unbedingt um eine unabhängige, nichtstaatliche Stelle handeln, da hier die fachliche Bewertung und Begleitung der Maßnahmen erfolgen soll.

Das unter Punkt 6.3.1 erwähnte Gremium, das über die Bewilligung der Anträge entscheidet, sollte neben den in diesem Punkt genannten Institutionen um die Freie Wohlfahrtspflege erweitert werden. Als Träger der Schulsozialarbeit im Land Sachsen-Anhalt hat sich die Freie Wohlfahrtspflege eine hohe Fachkompetenz erworben, die somit auch in das neue Projekt einfließen könnte.